



## **Standards für die Kindertagespflege als qualifiziertes Angebot der Tagesbetreuung für Kinder**

### **1. Vorwort**

Seit 01.10.2005 benötigen Tagespflegepersonen, die fremde Kinder in ihrer Wohnung betreuen, eine Erlaubnis zur Tagespflege. Die Erteilung der Pflegerlaubnis erfolgt durch die fachlich zuständige Stelle<sup>1</sup> in der Kreisverwaltung Offenbach.

Voraussetzung für die Erteilung der Pflegerlaubnis sind Eignungskriterien, die sich sowohl auf die Tagespflegeperson als auch auf deren räumliche Umgebung beziehen, in der die Betreuung stattfinden soll.

Die Eignungskriterien legen die Maßgaben des § 43 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und § 29 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) fest. Bei der Definition der darin enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe beruft sich der Kreis Offenbach auf Kommentierungen der Gesetzestexte, sowie Expertisen und Empfehlungen aus der Fachöffentlichkeit insbesondere der Empfehlungen des DJI und des Hessischen Kindertagespflegebüros.

Die Besonderheit des Pflegeerlaubnisverfahrens ist, dass die Eignungsfeststellung nicht in jedem Fall mit einem Hausbesuch und dem Erstgespräch abschließend festzustellen ist. In begründeten Fällen kann eine Pflegeerlaubnis abgelehnt werden.

Tätigkeitsbegleitende Beratungs- und Besuchskontakte der Mitarbeiterinnen der fachlich zuständigen Stelle in der Kreisverwaltung bei den Tagespflegepersonen sind

---

<sup>1</sup> Fachlich zuständig FD 51 Jugend und Familie

als ein kontinuierlicher Prozesse zu verstehen mit dem Ziel, ein qualitatives Betreuungsangebot zu schaffen.

## **2. Rechtsgrundlage auszugsweise SGB VIII**

### *§ 23 Förderung in Kindertagespflege*

*„(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.“*

*„(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.“*

*„(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicher zu stellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.“*

### **§ 43 Pflegeerlaubnis SGB VIII**

*„(1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.*

*(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die*

1. sich durch Ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räume verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt<sup>2</sup> (hier Fachaufsicht) über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.“

## **HKJGB – Hessisches Kinder- und Jugendgesetzbuch**

### **§ 29 (4) Kindertagespflege**

„Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen gegen Entgelt als Tagespflegeperson betreuen will, bedarf der Erlaubnis zu Kindertagespflege nach § 43 des SGB VIII, sofern die Tagespflegestelle an mehr als 15 Wochenstunden und länger als drei Monate betrieben werden soll.“

### **§ 29 (7)**

„Nutzen mehrere Tagespflegepersonen Räume gemeinsam, bedarf jede Tagespflegeperson einer gesonderten Erlaubnis. Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet, handelt es sich um eine Tageseinrichtung, für die die Betriebserlaubnis entsprechend § 25 Absatz. 4 gilt.“

---

<sup>2</sup> Fachlich zuständig FD 51 Jugend und Familie

### **3. Voraussetzungen, um dem Anspruch des Kindes auf Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagespflege gerecht zu werden**

- Die Pflegerlaubnis wird von der fachlich zuständigen Stelle in der Kreisverwaltung Offenbach - Pädagogische Fachberatung Kindertagespflege - nach erfolgter Eignungsfeststellung erteilt. Sie ist 5 Jahre gültig und bestimmt die Anzahl der Kinder und den Ort der Betreuung. Falls notwendig, ist sie mit Nebenbestimmungen oder Auflagen zu versehen.
- Sofern es die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen zulassen, kann eine Tagespflegeperson maximal bis zu fünf, gleichzeitig anwesende, fremde Kinder vertraglich aufnehmen. Davon darf max. ein Kind unter 12 Monaten gleichzeitig anwesend sein. Im Haushalt der Tagespflegeperson lebende Kinder unter acht Jahren werden bei der Höhe der zu betreuenden Kinder mit berücksichtigt. Im Laufe einer Woche dürfen nicht mehr als 10 fremde Kinder betreut werden.
- Ein Merkmal der Kindertagespflege ist das Kriterium einer „familienähnlichen“ Betreuung. Qualität in der Tagespflege bemisst sich an der Anzahl der zu betreuenden Kinder und der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten.
- Qualität in der Tagespflege stellt sicher, dass der Anspruch der Eltern auf Austausch, Information und Mitsprache/Mitbestimmung bei Erziehungsfragen ihres Kindes betreffend, erfüllt wird.
- Tagespflegepersonen müssen Bildung und Erziehung des Kindes sicherstellen.
- Tagespflegepersonen müssen fähig sein, eine intensive Beziehung zum einzelnen Kind und dessen Eltern aufzubauen und zu pflegen.
- Tagespflegepersonen gehen individuell und flexibel auf spezifische Bedarfe der Eltern ein (Beispiel: wechselnde Betreuungszeiten).
- Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gilt jeweils personen- und objektbezogen (Räumlichkeiten, in denen betreut wird).

## **4. Prüfung der Eignung von Tagespflegestellen**

Für die Prüfung der Eignung werdende folgende Bereiche einbezogen:

- Persönliche Voraussetzungen
- Fachliche Voraussetzungen
- Räumliche Voraussetzungen

Die drei Eignungsvoraussetzungen werden im Folgenden erläutert.

### **4.1. Persönliche Voraussetzungen**

Die Eignung der Persönlichkeit setzt formelle Voraussetzungen, bestimmte Eigenschaften und Fähigkeiten sowie eine positive Grundhaltung in Beziehung zum Kind und zu Erwachsenen voraus.

#### **Formale Voraussetzungen**

- Antrag auf Pflegerlaubnis nach §43 SGB VIII
- Erweitertes Führungszeugnis für alle im Haushalt lebenden erwachsenen Personen
- Gesundheitsbescheinigung (nicht älter als 3 Monate)
- Erste-Hilfe Kurs (nicht älter als 2 Jahre) speziell für Säuglinge und Kleinkinder entsprechend den Vorgaben der Unfallkasse Hessen
- Lebenslauf
- Pädagogisches Konzept ab der Betreuung von 3 Kindern
- Vermittlungsfreistellung bzw. Veränderung der Zielvereinbarung mit dem Fallmanager bei Arbeitslosengeldbezug
- Mindestens ein Hauptschulabschluss, eine berufliche Ausbildung, berufliche Erfahrung oder vergleichbare Befähigung (z. B. mehrjährige Erfahrung als Hausfrau und Mutter)
- Geregelter Aufenthaltsstatus

#### **Eigenschaften und Fähigkeiten**

- Vereinbarkeit der eigenen familiären Situation mit der Kindertagespflege

- Gefestigte, lebensbejahende Persönlichkeit
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Erfahrung im Umgang mit Kindern
- Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern und Erwachsenen
- Kompetenz und Bereitschaft zur altersentsprechenden Förderung des Kindes
- Fähigkeit, Vorbildfunktion zu übernehmen
- Physische und psychische Belastbarkeit
- Flexibilität (auch im Umgang mit unerwarteten Situationen)
- Ausgeglichenheit, Belastbarkeit in schwierigen Situationen, emotionale Stabilität
- Fähigkeit zum Umgang mit Stresssituationen (u.a. die Fähigkeit Hilfe zu holen)
- Organisationskompetenz (Haushaltsführung Strukturierung des Tagesablaufs, Zeitmanagement, Planungskompetenz, Wochen- und Monatsübersichten)
- Kritikfähigkeit und Reflexionsfähigkeit
- Bereitschaft zur persönlichen Weiterentwicklung
- Lernfähigkeit und Lernbereitschaft
- Kooperationsfähigkeit
- Gesprächskompetenz
- Fähigkeit zu konstruktivem Umgang mit Konflikten
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
- Fähigkeit, sich hinreichend in deutscher Sprache ausdrücken zu können
- Fähigkeit, die Anforderungen einer selbstständigen Tätigkeit zu erfüllen

## **Grundhaltung der Tagespflegeperson**

### **in Beziehung zu Kindern**

- Freude am Umgang mit Kindern
- Positive Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgaben
- Interesse an Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- Liebevoller Umgang mit Kindern und Einfühlungsvermögen
- Akzeptanz der Einzigartigkeit jedes Kindes

### **in Beziehung zu Erwachsenen**

- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen
- Kooperationsbereitschaft mit Eltern und der Fachstelle Pädagogische Fachberatung Kindertagespflege und Kooperationspartnern.

## **4.2. Fachliche Voraussetzungen**

Die fachlichen Voraussetzungen, die für die Eignungsfeststellung von Tagespflegepersonen relevant sind, bestehen aus formal nachweisbaren Kompetenzen, die in qualifizierten Lehrgängen erworben wurden. Darüber hinaus zeichnen sich geeignete Tagespflegepersonen durch Sachkompetenzen (siehe unten) aus.

### **Qualifikation**

- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Grundqualifizierung für Tagespflegepersonen. Die Grundqualifizierung umfasst derzeit 160 Unterrichtseinheiten.
- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe Kurs für Kleinkinder und Säuglinge nach den Vorgaben der Unfallkasse Hessen.
- Jährlicher Nachweis über die Teilnahme an tätigkeitsbegleitenden Aufbauqualifizierungsangeboten für Tagespflegepersonen (mind. 20 Unterrichtseinheiten mit pädagogischen Themen pro Jahr). Über die Anerkennung von Fortbildungsinhalten entscheidet die fachlich zuständige Stelle für Kindertagespflege in der Kreisverwaltung Offenbach.

### **Sachkompetenz**

- Aktive Auseinandersetzung mit Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen
- Die Handlungsanweisung zu § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege im Landkreis Offenbach findet Anwendung. Die Fortbildungen dazu sind verpflichtend.
- Bereitschaft zur Fortbildung und Praxisberatung
- Wissen über „Schlüsselqualifikationen“ in der Betreuung (z.B. Gestaltung der Eingewöhnung, Umgang mit Medien)

- Kenntnisse über die Entwicklung und die Bedürfnisse von Kindern
- Situationsbezogene Umsetzung von Fachwissen
- Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau einer professionellen Erziehungspartnerschaft mit den Eltern von Tagespflegekindern
- Fähigkeit zur fachlichen Reflexion
- Bereitschaft zur Inanspruchnahme von Beratung und Umsetzung von Empfehlungen
- Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Professionen und sozialen Diensten, Zusammenarbeit mit Fachkräften, Bereitschaft zum Erfahrungsaustausch und Vernetzung mit anderen Tagespflegepersonen (Zusammenarbeit in Arbeitskreisen, kollegiale Unterstützung etc.)
- Fähigkeit zum Haushaltsmanagement
- Kompetenz zur Organisation der selbstständigen Tätigkeit

### 4.3. **Räumliche Voraussetzungen**

Die räumlichen Voraussetzungen für die Kindertagespflege sind nach § 43 SGB VIII gegeben, wenn sie kindergerecht sind. Kindergerecht gestaltete Räumlichkeiten sind Räume, in denen sich Kinder wohl fühlen und sich dort unter Ausschluss von offensichtlichem Gefahrenpotential aufhalten können.

Räumlichkeiten gelten als kindergerecht wenn:

- sie über eine angemessene Größe (dem Bewegungsdrang der Altersgruppe entsprechend) verfügen und dem Alters- und Entwicklungsstand der Kinder folgend eingerichtet sind,
- sie hell, freundlich und rauchfrei sind sowie Anforderungen in Bezug auf Hygiene und Sicherheit erfüllen,
- eine kindergerechte Ausstattung (Kindertisch mit entsprechender Bestuhlung oder Hochstuhl, Reisebett, etc.) vorhanden ist,
- die Räumlichkeiten Platz für Bewegung bieten und über Rückzugs- und Ruhebereiche verfügen
- bei einer Belegung von mehr als 3 Kindern gleichzeitig anwesend, ein separater Raum von mindestens 15 qm vorhanden ist.



- Altersangemessene Spielmaterialien verfügbar sind,
- Möglichkeiten für Außenaktivitäten bestehen.

## 5. Nutzung von angemieteten Räumen

Nutzen eine oder zwei Tagespflegepersonen angemietete Räume, bedarf jede Tagespflegeperson einer gesonderten Erlaubnis (§29,7 HKJGB).

Die Anträge werden einzelfallbezogen auf der Grundlage der Kriterien zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII geprüft.

Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 29, Abs. 7 HKJGB).

Bei dieser Form der Tagespflege bedarf sind nachfolgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Ein Vertrag über die Räumlichkeiten (z- B. Untervermietung, Nebenkosten) muss vorgelegt werden
- Pro Tagespflegeperson muss ein kindergerecht ausgestalteter Raum in ausreichender Größe vorhanden sein
- Separate Schlaf- und Rückzugsmöglichkeiten für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren sind nachzuweisen.
- Ein Konzept zur Raumnutzung aus dem die Zuordnung zur jeweiligen Tagespflegeperson ableitbar ist, ist vorzulegen.
- Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson ist nachzuweisen.
- Mindestens vier Jahre Erfahrung in der Arbeit mit Kleinkindern, alternativ die Erzieherinnenausbildung einer der beiden Tagespflegepersonen
- Fähigkeit zur eigenständigen Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags
- Gleichberechtigte Zusammenarbeit der Tagespflegepersonen (kein Angestelltenverhältnis)
- Miteinberechnung der eigenen, anwesenden Kinder unter acht Jahren
- In angemieteten Räumen können maximal 2 Tagespflegepersonen tätig werden.

## **Anmietung von Räumen**

**Empfehlung:** Nutzen Sie im Vorfeld und vor Abschluss eines Mietvertrages die Unterstützung der Pädagogischen Fachberatung Tagespflege.

Bei Antragstellung zur gemeinsamen Nutzung von Räumen für die Kindertagespflege erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung durch den fachlich für Kindertagespflege zuständigen Fachdienst.

Neben den allgemeinen räumlichen Voraussetzungen für die Kindertagespflege gilt es bei der Anmietung von Räumen folgendes zu beachten:

- Eine schriftliche Einverständniserklärung bzw. Nutzungsänderung des Vermieters ist einzuholen.
- Eine Erklärung des Bauamtes bezüglich des Brandschutzes ist vorzulegen.
- Die Sicherheitsbestimmungen der Unfallkasse Hessen (Rauchmelder, Steckdosensicherung, etc.) sind zu berücksichtigen.
- Geeignete sanitäre Einrichtung sind vorzuhalten
- Die Räume sollen sich vorzugsweise im Erdgeschoss befinden und einen ebenerdigen Zugang haben.
- Die Räume müssen Wohncharakter aufweisen
- Ein altersgerechter Spielplatz sollte in der näheren Umgebung vorhanden sein.

**Hinweis:** Wir empfehlen die Anmietung einer Immobilie erst nach positiver Rückmeldung durch den zuständigen Fachdienst, der Vorlage der erforderlichen Nachweise (Brandschutz, Nutzungsänderung, Unfallkasse) und nach Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen zu tätigen.

## **6. Vertretungsregelung allgemein**

Tagespflegepersonen in einer Region können sich zur Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall für Vertretungsregelungen zusammenschließen.

**Wichtig:** Der Rahmen der Pflegeerlaubnis darf dadurch nicht überschritten werden.

Auch im Vertretungsfall dürfen je Tagespflegeperson maximal 5 Kinder gleichzeitig betreut werden (Abgrenzung zur Betriebserlaubnis für Einrichtungen). Der besondere Charakter der Tagespflege muss gewahrt bleiben.

## **7. Kombination mit anderen Pflegeformen:**

Die Tätigkeit der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII (Förderung in Kindertagespflege) in Verbindung mit § 43 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege) ist grundsätzlich mit der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Verbindung mit § 44 SGB VIII und § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (Bereitschaftspflege) kombinierbar. Die Entscheidung darüber wird in enger Abstimmung mit den fachlich zuständigen Fachdiensten getroffen.

Das trifft auch bei (befristeten) Tätigkeiten als Notmutter oder als Babysitterin zu. Sofern die zu betreuenden Kinder zeitgleich mit Tageskindern betreut werden sollen, ist die Anzahl der in der Pflegeerlaubnis festgeschriebenen gleichzeitig anwesenden fremden Kinder einzuhalten.

Wir empfehlen eine solche kombinierte Tätigkeit im Vorfeld mit dem zuständigen Fachdienst für Tagespflege abzuklären.

## **8. Hausbesuch und Auskunftspflicht**

Tagespflegepersonen haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des zuständigen Fachdienstes Auskunft über die Räume, der Anzahl der betreuten Kinder und den jeweiligen Betreuungszeiten zu erteilen.

Den Beschäftigten und den Beauftragten des zuständigen Fachdienstes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt<sup>3</sup>.

Aufnahme und Abmeldung der Kinder sind unter Verwendung des "Meldebogen Kind" dem fachlich zuständigen Fachdienst umgehend bekannt zu geben.

---

<sup>3</sup> Siehe auch Landesgesetz NRW - KiBiz - 2007

## 9. Kriterien der Nicht-Eignung

- Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII für eigene Kinder welche die Erziehung der eigenen Kinder nicht gewährleistet
- Weltanschauliche Überzeugungen, die dem Grundgesetz widersprechen
- Verweigerung der Kooperation mit dem fachlich zuständigen Fachdienst
- Behebbarer Mängel der Räumlichkeiten werden trotz Aufforderung nicht beseitigt
- Psychische Erkrankung
- Gesundheitliche Einschränkungen
- Unzureichende Deutschkenntnisse
- Suchtprobleme der Pflegeperson
- Familiäre Suchtprobleme
- Mangelnde Sensibilität im Umgang mit Kindern und Erwachsenen
- Gewaltbereitschaft (auch in der Partnerschaft und Familie)
- Bedenkliche Tierhaltung; zum Beispiel von Tieren, die in Hessen meldepflichtig sind. Übertriebene Tierhaltung und hygienisch bedenkliche Zustände in Folge der Tierhaltung.

## 10. Fazit

Kindertagespflege ist ein sensibler Betreuungsbereich und dem Wohl des Kindes verpflichtet. Betreuung in Tagespflege ist qualitativ zu gestalten. Sie setzt einen sorgfältigen Umgang der Tagespflegepersonen mit Kindern und deren Eltern sowie die Bereitschaft der Tagespflegeperson zur Weiterentwicklung voraus.

Die vorgestellten Eignungskriterien sind Anhaltspunkte für die Eignungsfeststellung und in der Alltagspraxis am Einzelfall orientiert zu definieren.

Wird eine oder werden mehrere der vorgenannten Kriterien nicht oder nicht mehr erfüllt, so ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege aufzuheben oder mit Nebenbestimmungen zu versehen.